

6. Dienstkleidungszuschuss

6.1

¹Für den Erwerb der Dienstkleidung erhalten die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beschäftigten (Nr. 2.1) eine Aufwandsentschädigung im Sinne des Art. 92 Satz 1 BayBesG (Dienstkleidungszuschuss). ²Der Anspruch besteht nur, wenn und solange Anspruch auf Bezüge besteht. ³Der Anspruch auf Dienstkleidungszuschuss entfällt darüber hinaus

a) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Arbeitsphase einer Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell endet,

b) im Rahmen einer Abordnung auf einen Dienstposten, bei dem keine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung besteht, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abordnung länger als drei volle Monate dauert,

c) mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Beginn der Dienstunfähigkeit folgt; mit dem auf den Tag des Dienstantritts folgenden Kalendermonat steht der Dienstkleidungszuschuss wieder zu.

6.2

¹Der Dienstkleidungszuschuss für Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitszeitanteil von mehr als 50 % der Regelarbeitszeit beträgt monatlich 17,50 Euro. ²Bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von bis zu einschließlich 50 % der Regelarbeitszeit beträgt der Dienstkleidungszuschuss 60 % des Betrages nach Satz 1, abgerundet auf volle Euro. ³Beginnt oder endet der Einsatz auf einem Dienstposten im Sinne der Nr. 2.1 während eines Kalenderjahres, beträgt der Dienstkleidungszuschuss für jeden angebrochenen Monat 17,50 Euro.

6.3

¹Der Dienstkleidungszuschuss wird auf dem im Web-Shop des LZN angelegten persönlichen Dienstkleidungskonto der Beschäftigten nach Nr. 2.1 rechnerisch geführt. ²Beschäftigte können ihn durch Bestellung von Dienstkleidung im Sinne der Nrn. 4.1 und 5.3 zulasten des hinterlegten Dienstkleidungszuschusses in Anspruch nehmen. ³Nicht in Anspruch genommener Dienstkleidungszuschuss kann bis zum Ende des Folgejahres und bis zu einer Höhe von 420,00 Euro angespart werden, danach verfällt er. ⁴Beim Ausscheiden aus dem Beamten- oder Arbeitsverhältnis und mit dem Wegfall der Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung verfällt der auf dem Dienstkleidungskonto hinterlegte, nicht in Anspruch genommene Betrag. ⁵Eine direkte Auszahlung an die Beschäftigten ist ausgeschlossen. ⁶Die tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstkleidungszuschüsse werden dem Staatsministerium vom LZN in Rechnung gestellt.

6.4

¹Dienstvorgesetzte können veranlassen, dass der Dienstkleidungszuschuss für die Beschäftigten eingestellt wird, die der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung nicht nachkommen. ²Weitere dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen bleiben unberührt.

6.5

Wurde der Dienstkleidungszuschuss durch Bestellungen zulasten des persönlichen Dienstkleidungskontos verbraucht und entfällt oder vermindert sich der Anspruch auf Dienstkleidungszuschuss im laufenden Kalenderjahr aus vom Beschäftigten nicht zu vertretenden Gründen, kann von der Rückforderung eines zu viel gezahlten Dienstkleidungszuschusses abgesehen werden.